

LSWH-Treffen 2022

Informationen der ÖGK

Roland Kirchmair, Gerald Sommer

12.10.2022

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Adressmeldung für Asylwerber
- Abmeldung bei Karenz
- Klarstellung zu kurzer Beschäftigung
- Erleichterung der Ummeldung

- **Änderungen im Tarifsysteem**
- Senkung des Unfallversicherungs-Beitragssatzes
- Beendigung von Beschäftigtengruppen
- Ergänzung AK-Umlage für Hausbesorger

Agenda

- **Testmöglichkeiten für LSWH**
- Konzept für Test inkl. Rückmeldungen aus dem Clearing

- **Zwischenstaatliche Sozialversicherung (VS-ZS)**
- Vorstellung
- Zahlen und Fakten
- DM-ORG-Änderungen
- Änderungen im Prüfkatalog

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Adressmeldung für Asylwerber
- Abmeldung bei Karenz
- Klarstellung zu kurzer Beschäftigung
- Erleichterung der Ummeldung

- **Änderungen im Tarifsysteem**
- Senkung des Unfallversicherungs-Beitragssatzes
- Beendigung von Beschäftigtengruppen
- Ergänzung AK-Umlage für Hausbesorger

DM-ORG-Änderungen – Erleichterung beim Storno A&E KG

Datensatz E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Auslöser

Beim Storno der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld gab es Probleme mit der zwingenden Angabe in den Datenfeldern SZUM (Sonderzahlungsumfang) und SBUM (Sachbezugsumfang)

Lösung

Die Belegung wird auf Z3 „Angabe möglich“ umgestellt

107	ARLU	Art der Entlohnung	Z1	Z1
108	SZUM	Sonderzahlungsumfang	Z1	Z1 Z3
109	SBUM	Sachbezugsumfang	Z1	Z1 Z3

DM-ORG-Änderungen – Entfall von Angaben in der A&E WG

Datensatz E.11 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Auslöser

Zum Jahreswechsel 2021/2022 wurden die Datenfelder SZUM (Sonderzahlungsumfang) und SBWU (Sachbezugsweitergewährungsumfang) in der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ergänzt. Im Leistungsbereich hat sich gezeigt, dass sich durch diese Angaben leider nicht wie erwartet Verbesserungen der Bearbeitung ergeben haben. Vielmehr hat sich daraus zusätzlicher Klärungsbedarf ergeben.

Lösung

Die Datenfelder werden wieder entfernt

				dungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	
65	1049	1 a/n	SZUM	Sonderzahlungsumfang Bei Anspruch auf Sonderzahlung (SZKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
66	1050	1 a/n	SBWU	Sachbezugsweitergewährungsumfang Bei Weitergewährung des Sachbezugs während Wochengeldbezug (SBZW = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
		1048			

DM-ORG-Änderungen – Adressmeldung für Asylwerber

Datensatz E.31 Adresse Versicherter

Auslöser

Bisher war es erforderlich, für Asylwerber die Adresse per Adressmeldung bekannt zu geben. Da die Adressen zukünftig aus dem zentralen Melderegister entnommen werden, kann diese Meldeverpflichtung entfallen.

Lösung

Entfernung der Adressmeldung im Kapitel B.9 „Asylwerber und unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde“

S3 – Storno Anmeldung
S4 – Storno Abmeldung
~~AV – Adressmeldung Versicherter~~

~~Die Erstellung einer Adressmeldung ist erforderlich, wenn sich das Quartier innerhalb eines Bundeslandes ändert. In allen anderen Fällen (Wechsel des Bundeslandes) sind eine Abmeldung und eine Anmeldung inkl. Adressmeldung zu erstatten.~~

DM-ORG-Änderungen – Präzisierung Abmeldegrund 11

Kapitel D.22 AGRD – Abmeldegrund, Code | SAGR – Abmeldegrund, Text

Auslöser

Der Abmeldegrund Code 11 (Länger als 1 Monat währender unbezahlter Urlaub) ist insbesondere bei einer Karenzierung im Sinne einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung mit einer Dauer von mehr als einem Monat zu verwenden. Das war bisher noch nicht ersichtlich.

Lösung

Eine Fußnote zur Präzisierung der Verwendung wurde ergänzt

³¹ Der Code 11 ist bei einer Karenzierung im Sinne einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung mit einer Dauer von mehr als einem Monat zu verwenden

DM-ORG-Änderungen – Klarstellung zu kurzer Beschäftigung

Kapitel D.56 BTAB – Erster Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung

Auslöser

Im Zusammenhang mit beitragspflichtfreien Zeiten gibt es eine Ausnahme für die Belegung des Datenfelds BTAB, die noch nicht beschrieben war.

Lösung

Ergänzung der Ausnahme

Für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung, die über eine Monatsgrenze geht, ist für den im zweiten Monat liegenden Beschäftigungsabschnitt der erste Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung mit dem Wert 01 zu belegen. Ausnahme: Wenn am Beginn des Monats keine beitragspflichtige Versicherungszeit vorliegt (z.B. aufgrund eines Krankengeldbezugs) ist der erste Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung mit dem ersten Tag der beitragspflichtigen Versicherungszeit zu belegen.

DM-ORG-Änderungen – Klarstellung zu kurzer Beschäftigung

Kapitel D.57 BTBS – Letzter Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung

Auslöser

Im Zusammenhang mit beitragspflichtfreien Zeiten gibt es eine Ausnahme für die Belegung des Datenfelds BTBS, die noch nicht beschrieben war.

Lösung

Ergänzung der Ausnahme

Im Regelfall handelt es sich um das Ende der Beschäftigung. In den folgenden Fällen ergibt sich für die Belegung ein vom Beschäftigungsende abweichendes Ende:

1. Wenn am Ende der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung keine beitragspflichtige Versicherungszeit vorliegt (z.B. aufgrund eines Krankengeldbezugs) ergibt sich für die Belegung der letzte Tag der beitragspflichtigen Versicherungszeit.
2. Im Fall einer Urlaubersatzleistung ergibt sich für die Belegung das Ende der Urlaubersatzleistung.

Für eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung, die über eine Monatsgrenze geht, ist für den im ersten Monat liegenden Beschäftigungsabschnitt der letzte Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung mit dem Monatsletzten (also Wert 28, 29, 30 oder 31) zu belegen. Ausnahme: Wenn am Ende des Monats keine beitragspflichtige Versicherungszeit vorliegt (z.B. aufgrund eines Krankengeldbezugs) ist der letzte Tag der kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung mit dem letzten Tag der beitragspflichtigen Versicherungszeit zu belegen.

DM-ORG-Änderungen – Erleichterung der Ummeldung

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Auslöser

Bisher war im Fall einer **Ummeldung** eine **Abmeldung** am bisherigen Beitragskonto und eine **Anmeldung** am neuen Beitragskonto erforderlich. Es war nicht möglich, die Ummeldung mit **nur einer Meldung** zu erledigen.

Lösung

- In der Abmeldung werden Angaben zur Anmeldung ergänzt, um die Ummeldung mit nur einer Meldung zu ermöglichen
- Eine Ummeldung dient der „Übertragung“ einer Beschäftigung von einem Beitragskonto auf ein anderes Beitragskonto (Ziel-Betragskonto)
- Das Ziel-Betragskonto kann im selben oder in einem anderen Bundesland liegen. Im Regelfall erfolgt eine Ummeldung bei Verlegung des Beschäftigungsorts in ein anderes Bundesland

DM-ORG-Änderungen – Erleichterung der Ummeldung

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Lösung (Fortsetzung)

Grundsätze

- Die Ummeldung ist nur bei **unselbständiger Erwerbstätigkeit** möglich. Die Befüllung der neuen Datenfelder wird für nicht vorgesehene Versicherungsumstandstypen ignoriert
- Die Ummeldung ist nur innerhalb der ÖGK vorgesehen. Die Nutzung für andere Träger (z.B. die BVAEB) oder Ummeldungen von der ÖGK zu anderen Trägern (z.B. BVAEB) ist nicht möglich
- Für die Ummeldung ist der Abmeldegrundcode 12 (Ummeldung) zu verwenden
- Die Meldungen am Ziel-Beitragskonto werden durch die Angabe von Referenzwerten gesteuert

DM-ORG-Änderungen – Erleichterung der Ummeldung

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Lösung (Fortsetzung)

Neue Datenfelder der Abmeldung

Datenfeld	Erklärung
Ummeldedatum	Tag, ab dem der Dienstnehmer im Lohnkonto am neue Beitragskonto geführt wird. Im Regelfall handelt es sich dabei um den ersten Beschäftigungstag am neuen Beschäftigungsort
Richtiges Ummeldedatum	Im Fall einer Richtigstellung der Ummeldung ist hier der richtiggestellte Tag, ab dem der Dienstnehmer im Lohnkonto am neue Beitragskonto geführt wird, anzugeben
Sonderfall Ummeldung	Ein Sonderfall der Ummeldung liegt vor, wenn mit dem Zeitpunkt der Ummeldung eine unterbrochene Beschäftigung in der SV und/oder BV wieder aufgenommen wird. Im Regelfall handelt es sich also um eine Wiederaufnahme der Beschäftigung mit der Ummeldung nach einer Karenz.
Zielversicherungsträger Ummeldung	Versicherungsträger, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung fortgeführt wird. Dieser ergibt sich aus dem neuen Beschäftigungsort. Der Zielversicherungsträger für die Ummeldung ist auch dann anzugeben, wenn er sich nicht vom bisherigen Versicherungsträger unterscheidet.

DM-ORG-Änderungen – Erleichterung der Ummeldung

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Lösung (Fortsetzung)

Neue Datenfelder der Abmeldung

Datenfeld	Erklärung
Beitragskontonummer Ummeldung	Identifikation des Ziel-Beitragskontos, auf dem die Beschäftigung fortgeführt wird.
Referenzwert Ummeldung	Eindeutige Identifikation der Meldung am Ziel-Beitragskonto. Im Regelfall handelt es sich bei dieser Meldung um die Anmeldung am Ziel-Beitragskonto, die aus den Angaben der Abmeldung abgeleitet wird.
Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	Eindeutige Identifikation der Meldung am (bisherigen) Ziel-Beitragskonto, die storniert oder richtig gestellt werden soll
Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung	Referenzwert für Storno Anmeldung am bisherigen Ziel-Beitragskonto. Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn im Rahmen der „Richtigstellung einer Ummeldung“ das Ziel-Beitragskonto geändert wird.

DM-ORG-Änderungen – Erleichterung der Ummeldung

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Lösung (Fortsetzung)

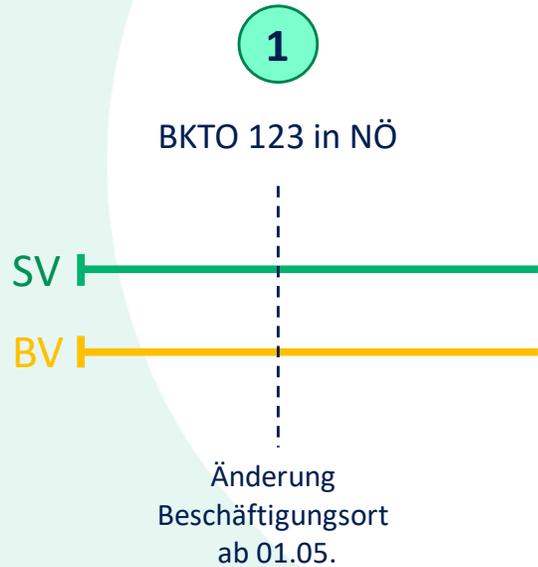
Regelfall: Abmeldung mit Abmeldegrund 12 (Ummeldung)

Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M4 Abmeldung
UMDA	Ummeldedatum	Z
RUMD	Richtiges Ummeldedatum	-
SOUM	Sonderfall Ummeldung	Z1
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	Z
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	Z
RWUM	Referenzwert Ummeldung	Z1*
RUUM	Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung	-
BKUM	Referenzwert Ummeldung Sonderfall Ziel-beitragskontoänderung	-

* Die Angabe des Referenzwertes ist grundsätzlich vorzunehmen. Die Meldung am Ziel- Beitragskonto wird nur bei Angabe dieses Referenzwerts automatisch erstellt und beim Zielversicherungsträger Ummeldung verarbeitet. Wird kein Referenzwert angegeben, wird keine Meldung für das Ziel-Beitragskonto erstellt, die vorliegende Meldung wird trotzdem verarbeitet

DM-ORG-Änderungen – Erleichterung der Ummeldung

Ausgangssituation



Abmeldung vom DG (Auszug)

2

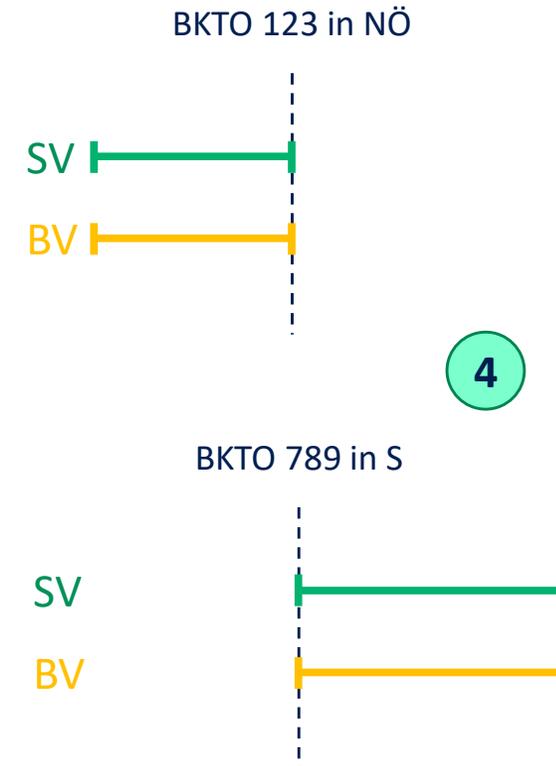
Feldname	Feldbezeichnung	Wert
VSTR	zuständiger Versicherungsträger	12
REFW	Referenzwert	NR-001
BKNR	Beitragskontonummer	123
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	30.04.
AGRD	Abmeldegr., Code	12
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	30.04.
UMDA	Ummeldedatum	01.05.
ZTUM	Zielversicherungsträger Ummeldung	17
ZKUM	Beitragskontonummer Ummeldung	789
RWUM	Referenzwert Ummeldung	NR-002

abgeleitete Anmeldung (Auszug)

3

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
VSTR	zuständiger Versicherungsträger	17
REFW	Referenzwert	NR-002
BKNR	Beitragskontonummer	789
ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	01.05.
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	01.05.

Ergebnis



DM-ORG-Änderungen – Erleichterung der Ummeldung

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Lösung (Fortsetzung)

Weitere Anwendungsfälle

- Richtigstellung Abmeldung mit Abmeldegrund (AG) ungleich 12 auf AG 12 (Ummeldung)
- Richtigstellung Abmeldung mit AG 12 auf AG 12 *ohne* Ziel-Beitragskontonummeränderung
- Richtigstellung einer Abmeldung mit AG auf AG 12 *mit* Ziel-Beitragskontonummeränderung
- Richtigstellung einer Abmeldung mit AG 12 auf AG ungleich 12 zum Storno der Ummeldung
- Storno der Abmeldung mit Abmeldegrund 12 (Ummeldung)

Detaillierte Beschreibung für diese Anwendungsfälle inkl. Beispiele siehe DM-ORG (<https://www.elda.at/cdscontent/load?contentid=10008.770716&version=1663656640>) Kapitel E.29, Abschnitt „Ummeldung (Satzarten M4, M9, S4)“

DM-ORG-Änderungen – Aktualisierung Clearing-Informationen

Datensatz J.1 Clearingdatensatz (ELDA)

Auslöser

Der Zeitpunkt der Aktualisierung der Liste der Fachinformationen sowie der Wertebereich für die Datenfelder „meldungStatus“ und „meldungStatusZusatz“ war nicht definiert. Zudem war der Pfad der Ablage nicht aktuell.

Lösung

Die Aktualisierung erfolgt zum Jahreswechsel

Ablagepfad: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.850376&portal=oegkdgportal>

Anmerkung: Die Rückmeldungen Codes / Texte in MVB CLEARING 2 0 0 (EXCEL SV-Clearing-Rückmeldungen) können sich unterjährig ändern, werden aber immer nur zum Jahreswechsel aktualisiert

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Adressmeldung für Asylwerber
- Abmeldung bei Karenz
- Klarstellung zu kurzer Beschäftigung
- Erleichterung der Ummeldung

- **Änderungen im Tarifsysteem**
- Senkung des Unfallversicherungs-Beitragssatzes
- Beendigung von Beschäftigtengruppen
- Ergänzung AK-Umlage für Hausbesorger

Änderungen im Tarifsysteem

Senkung des Unfallversicherungs-Beitragssatzes

Der Beitragssatz für die UV wird ab 01.01.2023 von 1,2% auf 1,1% gesenkt

Beendigung von Beschäftigtengruppen

Nachfolgende Beschäftigtengruppen für „alte“ Lehrlinge und diesen zugeordnete Informationen werden per 31.12.2022 beendet: B040, B041, B042, B043, B046, B047, B140, B141, B142, B143, B144, B145, B146, B147, B154, B156

Ergänzung AK-Umlage für Hausbesorger

Für die Tarifgruppe „Hausbesorger bis GF-Grenze“ (B511) wird ab 01.01.2023 die Arbeiterkammerumlage ergänzt

Agenda

- **Testmöglichkeiten für LSWH**
- Konzept für Test inkl. Rückmeldungen aus dem Clearing

- **Zwischenstaatliche Sozialversicherung (VS-ZS)**
- Vorstellung
- Zahlen und Fakten
- DM-ORG-Änderungen
- Änderungen im Prüfkatalog

Testmöglichkeiten für LSWH - Ausgangssituation

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) hat der ÖGK Wünsche der Lohnsoftwarehersteller (LSWH) übermittelt. Einer dieser Wünsche ist der nach „permanenten“ LSWH-Tests.

Bisher hat es Lohnsoftwareherstellertests nur einmal, im Zuge der Entwicklung und Implementierung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM), gegeben.

Bei der ÖGK gibt es mittlerweile eine **Plattform für Systemintegrationstests (SIT)**. Die ÖGK hat auf Grund der von der WKO transportierten Wünsche geklärt, welche Möglichkeiten für LSWH-Tests aktuell bestehen würden.

Testmöglichkeiten für LSWH – Testplattform

zentrale interne Testplattform

- 2 ÖGK Landesstellen (14/15)
- diverse Backendsysteme der SV (z.B. STP-MVB)
- aktuell keine Anbindung zur BVAEB

eSV (www.sozialversicherung.at)

- Login über Identitätensimulator (anstelle Handy-Signatur)
- SV-Clearing
- ELDA
- WEBEKU

Testmöglichkeiten für LSWH – Testplattform

Rahmenbedingungen Testplattform

- 1 Testzyklus läuft in einer Woche ab (3 Tage Testfenster, 2 Tage Wartungsfenster)
- 2 ÖGK Landesstellen (14/15)
- Fachlicher Terminplan:
 - Start: 01.01.2021
 - Ende: 01.05.2022
 - Gefahrene Monate: Jänner bis April 2021, April 2022
- Rücksetzen der gesamten Anlage (nach jedem Testzyklus)
- bei Start gleiche Vorbedingungen für Testdaten und Zeitreise
- Jedes Produkt, jede/r Beteiligte ist selbst für seine Testdaten und Testautomatisierung verantwortlich.
- Datenverarbeitung erfolgt automatisch im Gesamtsystemkontext, keine flächendeckende Datenüberprüfung

Testmöglichkeiten für LSWH – Testzyklus

Durchführung am	von	bis	Aktivität	Zeitreise-Datum
Montag	06:00 Uhr	08:00 Uhr	Kontrollen/Eingaben	01.01.2021
Montag	08:00 Uhr	11:00 Uhr	Sammelverarbeitung ¹⁾ Jänner 2021	01.01.2021
Montag	11:00 Uhr	13:00 Uhr	Kontrollen/Eingaben	01.02.2021
Montag	13:00 Uhr	07:00 Uhr	Sammelverarbeitung ¹⁾ Februar 2021	01.02.2021
Dienstag	07:00 Uhr	09:00 Uhr	Kontrollen/Eingaben	01.03.2021
Dienstag	09:00 Uhr	12:00 Uhr	Sammelverarbeitung ¹⁾ März 2021	01.03.2021
Dienstag	12:00 Uhr	14:00 Uhr	Kontrollen/Eingaben	01.04.2021
Dienstag	14:00 Uhr	07:00 Uhr	Sammelverarbeitung ¹⁾ April 2021	01.04.2021
Mittwoch	07:00 Uhr	09:00 Uhr	Kontrollen/Eingaben	01.04.2022
Mittwoch	09:00 Uhr	12:00 Uhr	Sammelverarbeitung ¹⁾ April 2022	01.04.2022
Mittwoch	12:00 Uhr	15:00 Uhr	Kontrollen	01.05.2022
Donnerstag			Wartung der Testumbung (Rücksetzen, Installationen, ...)	
Freitag			Wartung der Testumbung (Rücksetzen, Installationen, ...)	

*¹⁾ Sammelverarbeitung:
Ein für den Test
ausgewählter und
zielgerichteter Mix an
Fachverarbeitungen, um
mit wenig Zeitreisen eine
möglichst hohe fachliche
Testabdeckung zu schaffen.*

- täglich 2 Testfenster für mögliche Aktionen und eine spezielle Sammelverarbeitung¹⁾
- 3 Tage Testfenster (Kontrollen, Eingaben, ...)
- 2 Tage Wartungsfenster (Rücksetzen der Daten, Installationen, ...)

Testmöglichkeiten für LSWH – Testdaten

synthetische Testdaten

- Beitragskonten
 - ÖGK (Landesstellen 14 und 15)
- Versicherte
 - verteilt nach Alter und Geschlecht
- Der Test erfolgt ausschließlich mit synthetischen Daten.
- Es gibt keine vorab angelegten Bewegungsdaten, Versicherungsverläufe und Kontoinformationen entstehen aus den Testfällen für den Testzeitraum 2021/2022.

Testmöglichkeiten für LSWH - Vorteile

Vorteile im Vergleich zum Status Quo

- Tests wären nicht mehr nur im ELDA-System möglich.
- Die Reaktion des SV-Clearing auf übermittelte Meldungen könnte getestet werden.
- Alle Meldungen, nicht nur die mBGM, könnten getestet werden.
- Es gäbe mehr Testzyklen, die Testzyklen wären kürzer als beim mBGM-LSWH-Test. Es gäbe ein rascheres Feedback.
- Die LSWH würden wie ein Produkt im SIT behandelt werden.

Testmöglichkeiten für LSWH – Weiteres Vorgehen

Weitere Vorgangsweise

- Aktuell laufen die Vorbereitungen (formal, budgetär, organisatorisch, technisch).
- Die ÖGK wird weiter berichten.
- Ziel:
 - **Start LSWH-Test Q4/2023**
 - **initiale Testphase mit ausgewählten LSWH Q1/2023**

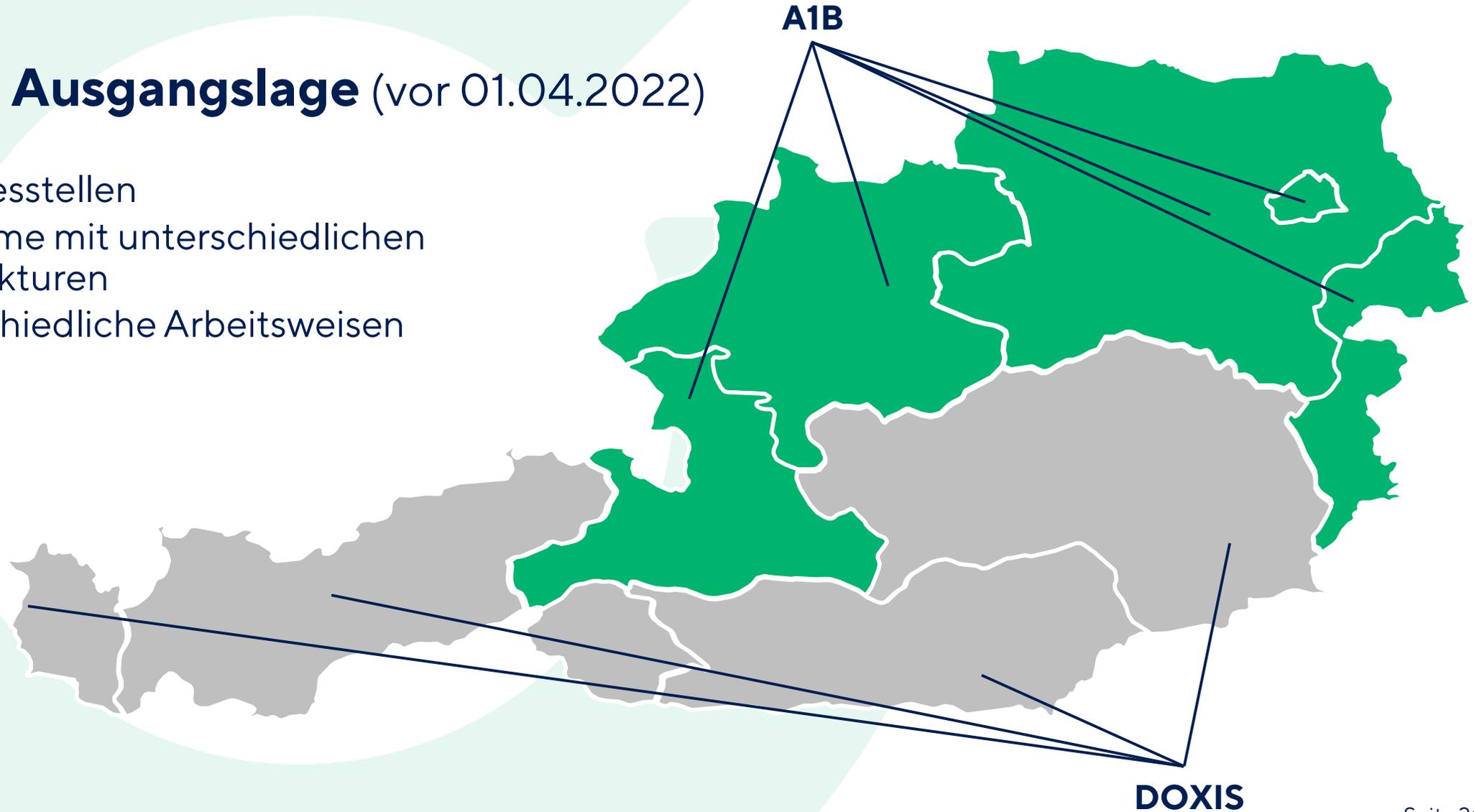
Agenda

- **Testmöglichkeiten für LSWH**
- Konzept für Test inkl. Rückmeldungen aus dem Clearing

- **Zwischenstaatliche Sozialversicherung (VS-ZS)**
- Vorstellung
- Zahlen und Fakten
- DM-ORG-Änderungen
- Änderungen im Prüfkatalog

VS-ZS: Ausgangslage (vor 01.04.2022)

- 9 Landesstellen
- 2 Systeme mit unterschiedlichen Architekturen
- unterschiedliche Arbeitsweisen



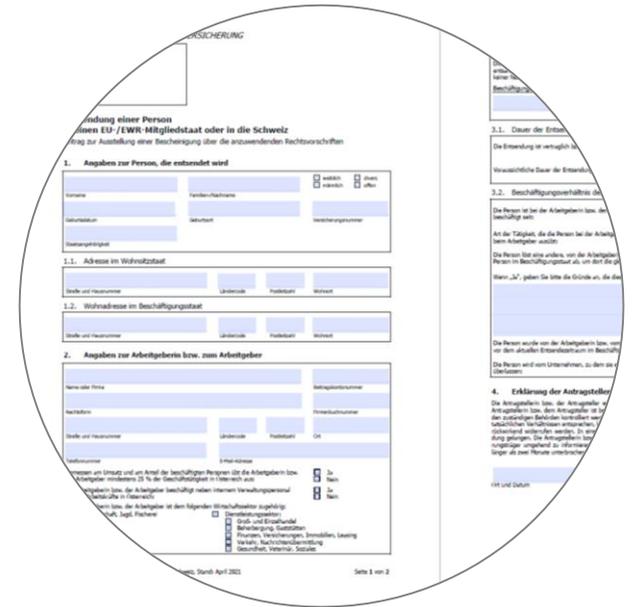
VS-ZS: Herausforderungen



Daten über Datendrehscheibe.
Kommunikation mit ausl.
Versicherungsträgern



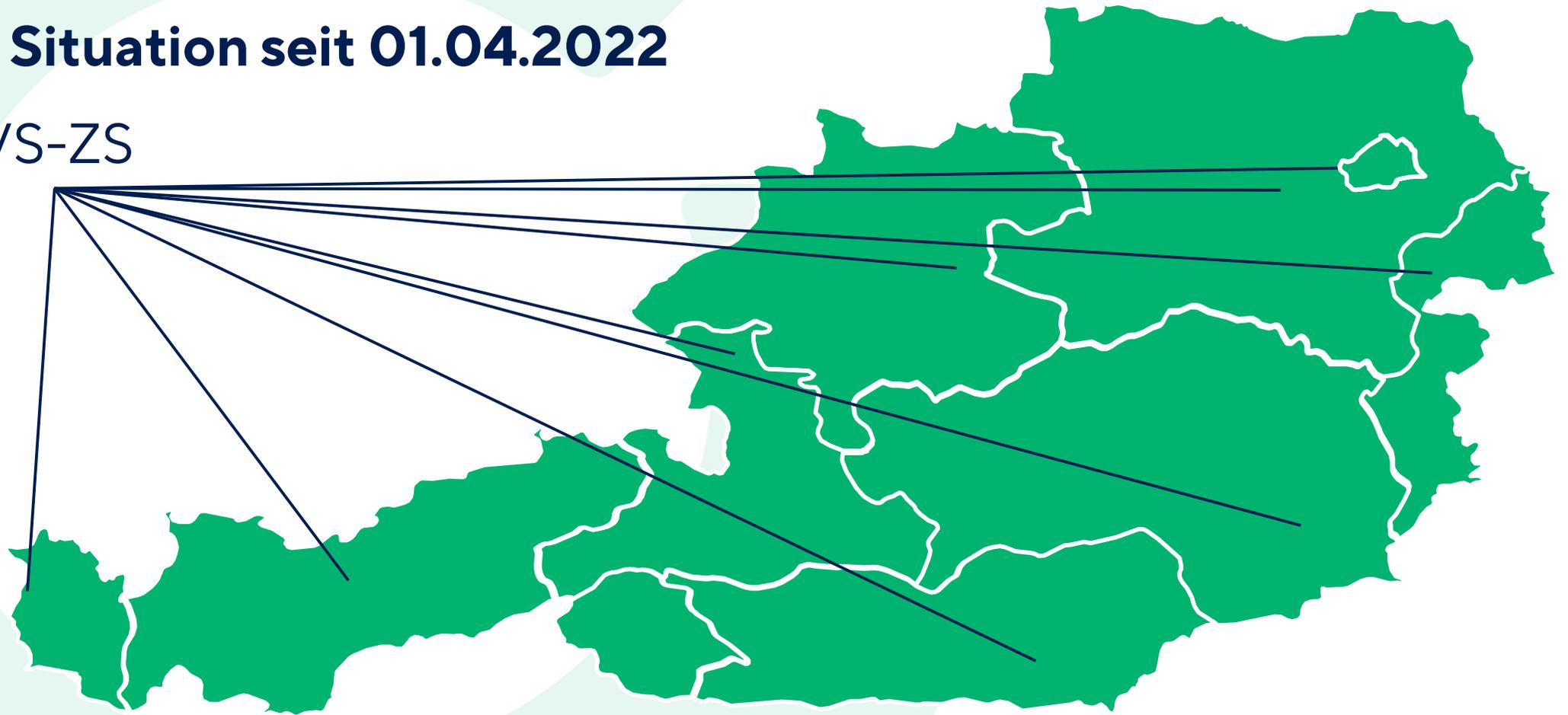
Anträge von DienstgeberInnen,
SteuerberaterInnen und
Bevollmächtigten



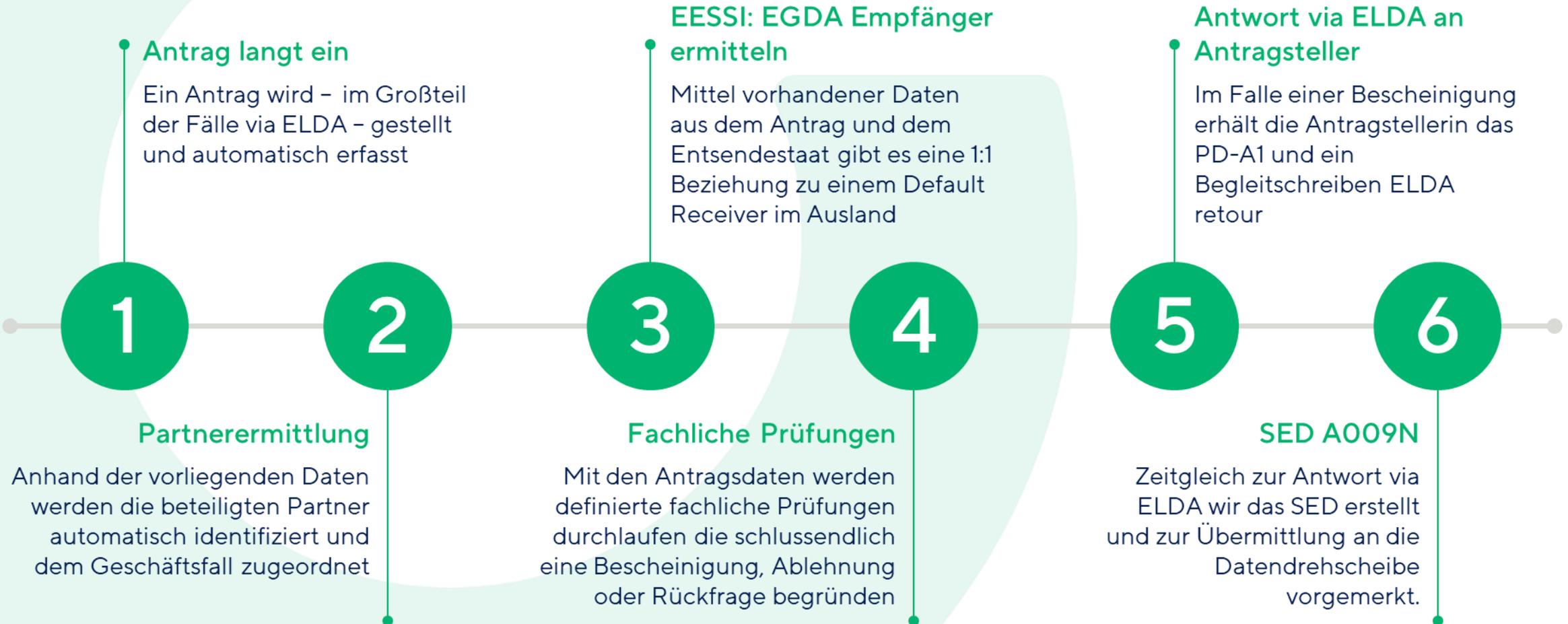
Papieranträge von Versicherten,
DienstgeberInnen,
SteuerberaterInnen und
Bevollmächtigten.

VS-ZS: Situation seit 01.04.2022

VS-ZS



VS-ZS: Verarbeitung eines Entsendeantrags (SART E1)



VS-ZS: Zahlen und Fakten zu SART E1 (04 – 09/2022)

- SART E1: 45.883
- Bescheinigungen PD A1: 38.322
- Ablehnungen: 7.089
- Wartefrist: 472



Bescheinigungen



Ablehnungen



Automatisierungsgrad

VS-ZS: Erreichte Ziele



Eine Österreichische
Gesundheitskasse



24-Stunden-Service
an 7 Tagen die Woche



Entscheidungen
binnen einer Stunde

VS-ZS: Ausblick

- Erstellen von Bescheinigungen auf Grund von Ausnahmevereinbarungen des Sozialministeriums ab 01.01.2023
- Teilautomatisierte Bearbeitung der SART E2 | E3 | E4 ab 01.07.2023
- Implementierung der SART E2 | E3 | E4 als eServices im Service-Portal der ÖGK
- Implementierung eines Clearingsystems (frühestens mit 2024)

VS-ZS: DM-ORG-Änderungen – Redaktionelle Änderungen (1)

Neben der Wohnadresse finden sich in **Kapitel D.12** nunmehr auch die Adressfelder für

- den Sitz des Dienstgebers (DGKFZ, DGSTR, DGPLZ, DGORT)
- die Beschäftigungsstelle bei einer Entsendung (AGNA, AGSTR, AGPLZ, AGORT)
- die Beschäftigungsstelle bei Kollisionsfällen (AOFNSN, AOSTRA, AOPLZL, AOORT)
- den Sitz der selbständigen Tätigkeit (STKFZ, STSTR, STPLZ, STORT)

VS-ZS: DM-ORG-Änderungen – Redaktionelle Änderungen (2)

Die Staatenliste findet sich gesammelt in **Kapitel D.36** und wurde im Hinblick auf die zulässigen Staaten je Satzart klarer überarbeitet:

- Beschäftigungsstaat bei Entsendungen EU/EWR/CH und bilateral (AGSTAAT)
- Beschäftigungsstaat bei Kollisionsfällen (AOST)
- Staat, in dem die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird (STSTAAT)
- Staat der Heimatbasis für Flug- und Kabinenbesatzungsmitglieder (STAATHB)

Staatenliste für SART E1 bis E4 umfasst EU, EWR, Schweiz und das Vereinigte Königreich mit drei Sonderregeln für die SART E1 (Entsendungen nach Österreich, Entsendungen von Drittstaatsangehörigen nach Dänemark und in die Schweiz)

Staatenliste für SART E5 umfasst die Vertragsstaaten, mit denen bilaterale Abkommen bestehen.

VS-ZS: DM-ORG-Änderungen – Klarstellungen (1)

Im Kapitel E.27 wurden einige Klarstellungen umgesetzt, die der Verbesserung des Verständnisses und der Vermeidung von Fehlerquellen dienen sollen:

- Änderung der Bezeichnung auf „Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung“
- Anzahl der Dienstgeberblöcke ist abhängig von der SART:

• SART E1 (Entsendung EU/EWR/CH):	ein Block
• SART E2 (Eine Beschäftigung in mehreren Staaten):	ein Block
• SART E3 (Mehrere Beschäftigungen in mehreren Staaten):	min. zwei Blöcke
• SART E4 (Unselbständige und selbständige Tätigkeit(en) in verschiedenen Staaten):	min. ein Block
• SART E5 (Entsendung bilateral):	ein Block
- Die allgemeine Beschreibung sowie die Erstellvorschriften zum Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung wurden umfassend überarbeitet und im Kapitel E.27.2 zusammengefasst.
- Insbesondere wird die Bedeutung des **REFW** sowie des **REFU** nunmehr hervorgehoben.

VS-ZS: DM-ORG-Änderungen – Klarstellungen (2)

- In den SART E1 und E5 wurde das Feld **BFEST** von „Keine feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat“ in „**Feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat**“ geändert. In diesem Zusammenhang wurde in den Feldern AGNA, AGSTR, AGPLZ und AGORT die Bedingung ergänzt, dass eine Angabe nur dann zu erfolgen hat, wenn BFEST = Ja.

35	2434	70 a/n	AGNA	AG-Beschäftigungsstaat, Bezeichnung der Beschäftigungsstelle (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
36	2504	50 a/n	AGSTR	AG-Beschäftigungsstaat, Straße und Hausnummer (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
37	2554	9 a/n	AGPLZ	AG-Beschäftigungsstaat, Postleitzahl (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12
38	2563	40 a/n	AGORT	AG-Beschäftigungsstaat, Ort (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	D.12

VS-ZS: DM-ORG-Änderungen – Klarstellungen (3)

- Korrespondierend wurde in den SART E2, E3 und E4 das Feld **AOKBS** von „Arbeitsort, keine feste Betriebsstätte“ in „**Arbeitsort, feste Betriebsstätte**“ geändert. Und ebenfalls in den Feldern AOFNSN, AOSTRA, AOPLZL, AOORT die Bedingung ergänzt, dass eine Angabe nur zu erfolgen hat, wenn AOKBS = Ja.

70	50 a/n	AOFNSN	Firmenname / Beschäftigungsstelle des Arbeitsortes (bei E2 – E4) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
71	50 a/n	AOSTRA	Straße und Hausnummer des Arbeitsortes (lt. bei E2 – E4) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
72	9 a/n	AOPLZL	Postleitzahl des Arbeitsortes (bei E2 – E4) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12
73	40 a/n	AOORT	Arbeitsort (bei E2 – E4) Angabe, wenn AOKBS = Ja	D.12

VS-ZS: DM-ORG-Änderungen – Klarstellungen (4)

- Das Feld **BZEIT** „entfällt“:

44	2714	1 a/n	RESE BZEIT	Reserve Arbeitnehmer wurde vom Arbeitgeber in den letzten 2 Monaten vor Entsendezeitraum im Beschäftigungsstaat eingesetzt (lt. E4) J=Ja N=Nein	-
----	------	-------	---------------	---	---

- Das Feld STSL (Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat) wurde in **STSTAAT** umbenannt. STSL bezeichnet die Staatsangehörig und wurde irrtümlich doppelt verwendet.

58		2 a	STSTAAT	Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat (bei E4) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.36
----	--	-----	---------	---	------

VS-ZS: DM-ORG-Änderungen – Feldbelegungen

- Die Feldbelegungen wurden weitreichend überarbeitet; unter anderem sind nunmehr die Wohnadresse der versicherten Person (STRA, WKFZ, PLZL, WORT) sowie die Adresse des Dienstgebers (DGSTR, DGKFZ, DGPLZ, DGORT) verpflichtend („Z“) anzugeben.

10	STRA	Wohnort, Straße und Hausnummer	Z	Z+	Z+	Z+	Z+
11	WKFZ	Wohnort, Int. KFZ Kz.	Z	Z	Z	Z	Z
12	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	Z	Z	Z	Z
13	WORD	Wohnort, Ort	Z	Z	Z	Z	Z

20	DGSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	Z+	Z+	Z+	Z+	Z+
21	DGKFZ	Dienstgeber, Ländercode	Z	Z	Z	Z	Z
22	DGPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	Z	Z	Z	Z	Z
23	DGORT	Dienstgeber, Ort	Z	Z	Z	Z	Z

VS-ZS: Erweiterte Prüfungen

- Der hohe Automatisierungsgrad erfordert eine hohe Datenqualität. Aus diesem Grund wurde der Prüfkatalog erweitert. Neben der umfangreicheren Vollständigkeitsprüfung wurden auch zahlreiche fachliche Prüfungen ergänzt. (Prüfkatalog H.17)
- ELDA wird ab 01.01.2023 die SART E1, E2, E3, E4 und E5 nicht übernehmen, wenn der REFW oder der REFU den Antrag nicht eindeutig identifizieren (vgl. DM-ORG Kapitel D.43).

Der Referenzwert wird grundsätzlich vom meldenden System ermittelt/belegt und dient der eindeutigen Identifikation einer Meldung an einen SV-Träger. Daher muss dieser Wert für alle Meldungen zu einer Beitragskontonummer eindeutig sein. Die Wiederverwendung eines bereits für eine Meldung oder ein mBGM-Paket vergebenen Werts ist nicht zulässig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit